

die Markpfandbriefe alter Wahrung mit 30 % ihres Goldmarkwertes aufzuwerten und zwar entfallen: bei Serie I auf je 1000 PM 140 Fr., bei Serie II auf je 1000 PM 113 Fr., bei Serie III auf je 1000 PM 86 Fr., bei Serie IV auf je 1000 PM 33 Fr., bei Serie V auf je 1000 PM 3 Fr. (1 Fr. = 0,05895 g Feingold). Die Aufwertung beschrankt sich auf den Kapitalbetrag, Zs.-Scheine werden nicht aufgewertet. — Die Anspruche der Pfandbriefinhaber sind in der Weise zu befriedigen, da die Schuldnerbank ab 1. Dez. 1932 den Glaubigern **Schuldverschreibungen**, und zwar solche, bei welchen die zu zahlende Geldsumme durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold bestimmt wird, in Hohe des Aufwertungsbetrages kostenlos aushandigt (1 GM des Aufwertungs-Betrages = $\frac{1}{2700}$ kg Feingold). In den Schuldverschreib. wird die Feingoldmenge in der gesetzlichen Wahrung ausgedruckt (1 Fr. = 0,05895 g Feingold). Die Auszahlung der Zs.- und Tilgungsbetrage erfolgt in der gesetzlichen Wahrung. Die Schuldverschreibungen werden ausgestellt auf den Inhaber und sind zu je einem Drittel ihres Nominalbetrages zuzuglich 6 % Zs. seit dem 1. Jan. 1932, am 2. Jan. 1933, 2. Jan. 1934 und 2. Jan. 1935 fallig. — Die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes finden auf diese Ausgabe von Schuldverschreibungen keine Anwendung. Zur Deckung der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen sind von der Hypothekenbank Goldpfandbriefe der Hypothekenbank von einem Gesamtnominalwert, der den Nennbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen um 20 % ubersteigt, dem Treuhander der Hypothekenbank zu ubergeben. Der Treuhander hat die Schuldverschreibungen vor ihrer Ausgabe mit einer Bescheinigung darber zu versehen, da ihm Goldpfandbriefe im vorgeschriebenen Werte ubergeben worden sind. Die Goldpfandbriefe sind der Hypothekenbank nach Magabe der getilgten Schuldverschreibungen zurckzuerstatten. — Die Hypothekenbank ist berechtigt, an Stelle der Uebergabe von Schuldverschreibungen an die Pfandbriefinhaber Barzahlungen in Hohe des Aufwertungsbetrages zuzuglich 6 % Zinsen seit 1. Jan. 1932 zu leisten. Dabei erfolgt die Auszahlung des Aufwertungsbetrages in der gesetzlichen Wahrung. — Die Pfandbriefinhaber haben bis zum 1. Juli 1933 ihre Anspruche unter Angabe von Serien- und Stucknummern, Anzahl und Nennbetrag der Stucke bei der Schuldnerbank anzumelden.

Kommunal-Oblig. in Markwahrung:

4 % Kommunal-Oblig., Serie I, vom 1./1. 1919, un-kundbar bis 1./10. 1929. 5 Mill M; Stucke zu 100, 300, 500, 1000, 3000, 5000 M. Zs. 1./4. und 1./10.

4 % Kommunal-Oblig., Serie II, vom 2./1. 1920, un-kundbar bis 2./1. 1930. 5 Mill. M; Stucke zu 500, 1000, 3000, 5000 M. Zs. 2./1. und 1./7.

4 % Kommunal-Oblig., Serie III, vom 2./1. 1920, un-kundbar bis 1./10. 1929. 5 Mill M; Stucke zu 500, 1000, 3000, 5000 M. Zs. 1./4. und 1./10. — Kurs Serie I—III in Frankfurt a. M. Ende 1927—1932: 0,18, 0,40, 0,40, 0,40, 0,40*, 0,60 % (Serie II u. III: 1931 [30./6.]: 0,50 %).

4 % Kommunal-Oblig., Serie IV, vom 2./1. 1920, un-kundbar bis 2./1. 1930. 5 Mill. M; Stucke zu 500, 1000, 3000, 5000 M. Zs. 2./1. und 1./7.

4 % Kommunal-Oblig., Serie V, vom 2./1. 1920, un-kundbar bis 1./10. 1929. 5 Mill M; Stucke zu 500, 1000, 3000, 5000 M. Zs. 1./4. und 1./10. — Kurs Serie IV—V in Frankfurt a. M. Ende 1927—1932: 0,18, 0,40, 0,40, 0,40, 0,50*, 0,40 %.

4 % Kommunal-Oblig., Serie VI, vom 2./1. 1920, un-kundbar bis 2./1. 1930. 5 Mill M; Stucke zu 500, 1000, 3000, 5000 M. Zs. 2./1. und 1./7. — Kurs in Frankfurt a. M. Ende 1927—1932: 0,10, 0,10, 0,10, 0,30, 0,30*, 0,40 %.

4 % Kommunal-Oblig., Serie VII, vom 1./10. 1920, un-kundbar bis 1./10. 1930. 5 Mill M.; Stucke zu 500, 1000, 5000 M. Zs. 1./4. und 1./10. — Kurs in Frankfurt a. M. Ende 1927—1932: 0,10, 0,30, 0,30, 0,30, 0,30*, 0,40 %.

4 % Kommunal-Oblig., Serie VIII, vom 2./1. 1922, un-kundbar bis 2./1. 1932. 5 Mill M; Stucke zu 500, 1000, 5000 M. Zs. 2./1. und 1./7. — Kurs in Frankfurt a. M. Ende 1927—1932: 0,10, 0,10, 0,10, 0,10, 0,10*, 0,20 %.

5 % Kommunal-Oblig., Serie IX, 30 Mill. M in Stucken zu 5000 M. Zs. 1./4. und 1./10. — Kurs in Frankfurt a. M. Ende 1927—1932: 0,10, 0,10, 0,10, 0,05, 0,05*, 0,10 %.

Eine Verordnung, welche der Ges. die Aufwertung der Kommunal-Oblig. ermoglichen wurde, ist noch nicht erschienen. Nach dem Ergebnis der bisherigen Verhandlungen ist auch in absehbarer Zeit mit einer Aufwertung von Kommunalobligationen nicht zu rechnen. Bis auf weiteres kauft die Ges. die Kommunal-Oblig. zum Tageskurs zurck.

Bestand und Anlage der Kommunal-Obligations-Teilungsmasse (Stand vom 31./12. 1932): Teilungsberechtigt sind nach Amortisation der fur Rechnung einer Korperschaft des offentl. Rechts im Jahre 1932 aufgekauft. Kommunalobligationen noch folgende:

Serie	I	3 215 200 PM im Werte von 261 992 GM
	II	4 457 000 PM im Werte von 320 013 GM
	III	2 455 500 PM im Werte von 251 617 GM
	IV	2 699 000 PM im Werte von 167 878 GM
	V	3 154 500 PM im Werte von 220 499 GM
	VI	2 248 000 PM im Werte von 162 765 GM
	VII	4 033 000 PM im Werte von 236 495 GM
	VIII	2 615 500 PM im Werte von 53 316 GM
	IX	90 000 PM im Werte von 53 GM

insgesamt 24 967 700 PM im Werte v. 1 674 618 GM

Die Goldmarkwerte sind bei jeder Serie nach dem Durchschnitt der Treuhanderdaten errechnet. — Die Teilungsmasse besteht am 31./12. 1932 aus: Restforderg. an Korperschaften des offentlichen Rechts 26 189 950 PM, Wertpapiere: 5000 \$ der 6 % Golddollarpfandbriefe Serie B 18 103, eingetragene Aufwertungshypotheken u. Grundschnlden 8609, personliche Forderungen 6133, Sparbucher mit insgesamt 7468. Sa. ca. 40 313 GM. Bei den Aufwertunghyp., den Grundschnlden und personlichen Forderungen konnen noch Ausfalle entstehen. Die Umrechnungskurse sind geschatzt und unverbindlich.

Verordnung uber Feingoldhypotheken:

Durch Verordnung der Saar-Regierung v. 20./1. 1927 kann eine Hyp. in der Weise bestellt werden, da die Hohe der aus dem Grundstuck zu zahlenden Geldsummen durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Feingold bestimmt wird. Bei der Eintragung der Feingoldhyp. im Grundbuch ist der Geldbetrag durch die Menge des Feingoldes zu bezeichnen. Werden von einer Hyp.-Bank **Hyp.-Pfandbriefe** ausgegeben, deren Nennwert durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Feingold bestimmt ist, gleichviel ob die Feingoldmenge in gesetzlicher oder anderer Wahrung ausgedruckt ist, so gelten die nachstehenden Vorschriften: 1. der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hyp.-Pfandbriefe jeder Gattung mu in Hohe des Nennwertes jederzeit durch Hyp. gleicher Gattung von mindestens gleicher Hohe und mindesten gleichem Zs.-Ertrage gedeckt sein. Als Ersatzdeckung konnen nur solche wertbestandige Schuldverschreib. verwendet werden, die von einer offentlichen Korperschaft oder von unter staatlicher Aufsicht stehenden Banken ausgestellt oder gewahrleistet sind, und von der Regierungs-Kommission als Ersatzdeckung geeignet bezeichnet sind, sowie Geld derjenigen Wahrung, in der die Feingoldmenge bestimmt ist. Bei Feststellung des Betrages, bis zu dem Hyp.-Pfandbriefe ausgegeben werden durfen, ist fur die Berechnung des Wertes wertbestandiger Pfandbriefe und wertbestandiger Schuldverschreibung. der Tag magebend, an dem die neu auszugebenden Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen von dem Treuhander ausgefertigt worden sind. Fur jede Gattung der zur Deckung von Pfandbriefen bestimmten Hyp. ist ein besonderes Register zu fuhren. Jede eine besondere Serienbezeichnung tragende Ausgabe gilt als Gattung. Als amtlich festgestellter Preis fur Feingold gilt nur der von der Direktion fur wirtschaftliche Angelegenheiten im Regierungs-Amtsblatt bekanntgegebene Londoner Goldpreis. Die Umrechnung in die gesetzliche Wahrung erfolgt nach dem Mittelkurse der Pariser Borse auf Grund der letzten amtlichen Notiz vor dem Tage, der fur die Berechnung der Kapital-Tilgungs- u. Zs.-Betrage sowie der sonstigen Nebenleistungen magebend ist. Ist ein Durchschnittspreis magebend, so erfolgt die Umrechnung nach dem Durchschnittskurse desselben Zeitraumes. Fur eine Hyp.-Bank, welche Pfandbriefe in Dollar (Goldwahrung der Vereinigten Staaten von Amerika von oder entsprechend dem gegen-